

BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTUNGSFREISTELLUNG GERKEN GMBH

Unter Bezugnahme auf 4.5. der AGB werden der Mieter und berechtigte Fahrer von folgenden Risiken durch Gerken freigestellt:

Die Beschädigung der Mietsache durch

- Fehlbedienung,
- Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, und mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen. Hierzu gehören auch reine Brems-, Betriebs- und Bruchschäden.
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf die Mietsache. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die Mietsache geworfen werden,
- einen Zusammenstoß der in Bewegung befindlichen Mietsache mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes,

Umfasst sind auch Bruchschäden an der Verglasung der Mietsache und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss. Eine Beschädigung/Zerstörung der **Bereifung** ist nur umfasst, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, dass gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an der Mietsache verursacht hat.

Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind

- Schäden, die entstehen durch ein durch die oben genannten Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers
- Schäden, die entstehen durch den Transport der Mietsache, insbesondere bei deren Anheben, deren Verladen, deren Verkranen.

Bei Schäden, die durch **vorsätzliches Verhalten entstehen**, greift die Haftungsfreistellung nicht. Bei **grob fahrlässigem Verhalten**, ist Gerken berechtigt, die Haftungsfreistellung in einer der Schwere des Verschuldens des Mieters entsprechendem Verhältnis zu **kürzen**. Grob fahrlässig kann insbesondere sein, wenn

- die maximale Durchfahrts Höhe von Brücken, Unterführungen, Tunneln o.ä. nicht beachtet wird,
- die Mietsache mit nicht vollständig eingefahrenem und abgesenktem Ausleger bewegt wird,
- die Arbeitbühne auf nicht ausreichend tragfähigem Untergrund in Betrieb genommen wird,
- die Mietsache bestimmungswidrig, z. B. zum Heben von Lasten, genutzt oder die maximale Tragkraft überschritten wird,
- die Mietsache von nicht eingewiesenem Personal bedient wird,
- die Mietsache im Zustand rauschmittel- (alkohol-, drogen- oder medikamenten-) bedingter Fahruntüchtigkeit geführt oder bedient wurde.

Nicht umfasst von der Haftungsfreistellung sind **Verschmutzungen** der Bühne mit Farbe, Farbnebel oder anderen Anhaftungen wie z. B. Beton sowie Beschädigungen durch Schweißarbeiten oder ähnliches. Der Mieter hat gegebenenfalls für eine ordnungsgemäße Abdeckung der Mietsache zu sorgen.

Der Mieter muss im Schadensfall Gerken umgehend benachrichtigen und alle erforderlichen Angaben zum Hergang des Schadensfalls machen. Bei einem Unfall ist außerdem die Polizei hinzuzuziehen. Bei Verstoß gegen diese **Obliegenheiten** droht die der Schwere des Verschuldens des Mieters entsprechende Kürzung der Haftungsfreistellung.

Die Selbstbeteiligung **pro Schadensfall** beläuft sich nach Vereinbarung auf einen Betrag zwischen Euro 1.000,00 und Euro 4.000,00.

© Gerken GmbH, Stand: 18.06.2017